

**Hinweis für Studierende**

Bescheinigung nach § 48 BAföG

Das rosa Formblatt 5 (Bescheinigung nach § 48 BAföG) zur Einreichung beim BAföG-Amt wird nicht vom Zentralen Prüfungsamt bearbeitet.

Das Formblatt 5 wird vom zuständigen BAföG-Beauftragten des Studiengangs ausgefüllt. Der BAföG-Beauftragte benötigt hierzu von Ihnen eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von 90 CP.

Die Bescheinigung bekommen Sie auf Antrag ([www.pabo.uni-bremen.de](http://www.pabo.uni-bremen.de)) vom Zentralen Prüfungsamt. Studierende mit Hauptfach und Nebenfach werden gebeten für jedes Fach einen Antrag einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung der Bescheinigung bis zu einer Woche dauern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrales Prüfungsamt